



Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Deutschland (Überblick)

IPG Mannheim 27. Februar 2016

-
- I. Einführung, Hintergründe
 - II. Automatischer Austausch über Finanzinformationen
 - III. Automatischer Austausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide und Vorabverständigungsverfahren in der EU
 - IV. Fazit

- Globaler Trend zu mehr Steuertransparenz
- Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung
- Vielzahl an Gesetzgebungsverfahren, sowohl auf nationaler deutscher Ebene als auch auf europäischer Ebene
- Vorreiter-Stellung: Foreign Account Tax Compliant Act (FATCA) aus den USA
- „Berliner-Erklärung“ vom 28./29. Oktober 2014: Verpflichtung zu einem weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Finanzkonten

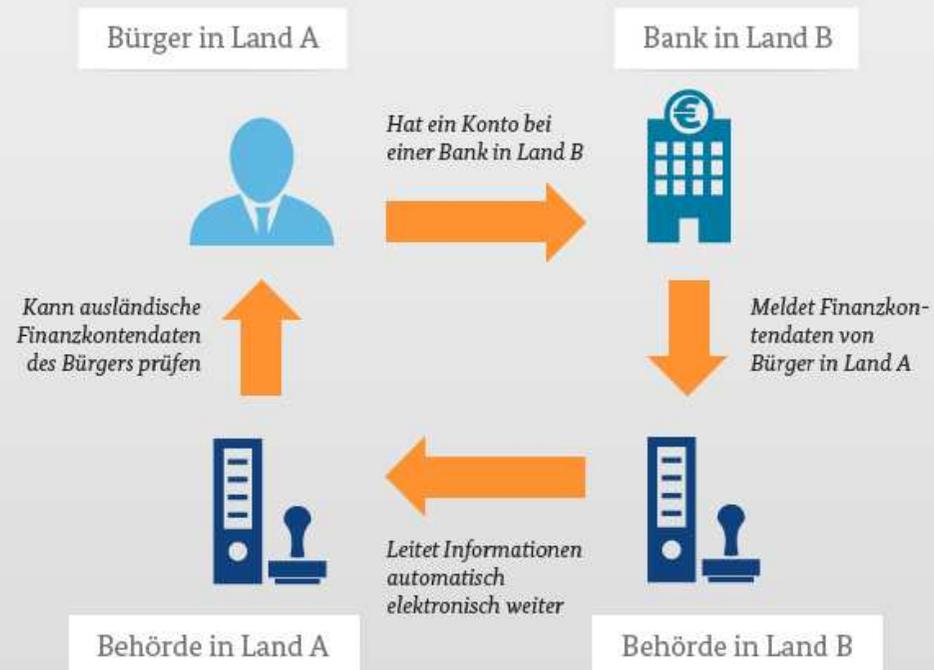
Zitat „Berliner-Erklärung“



"In der Erkenntnis, dass Steuerhinterziehung nur auf globaler Ebene wirksam bekämpft werden kann, hat die (...) Gruppe der Erstanwender (...) die frühzeitige Einführung des neuen, einheitlichen und globalen Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Steuerpflichtige beschlossen. Als Gruppe sind wir entschlossen, unser globales Ziel weiter zu verfolgen, die Überwachung der Umsetzung dieses neuen Standards innerhalb des Global Forums zu unterstützen und zu gewährleisten, dass alle Länder die Vorteile des neuen Standards realisieren. Durch unser gemeinsames Vorgehen erkennen wir an, dass nur die Finanzplätze, die sich für die höchsten Transparenzstandards entscheiden und eng zusammenarbeiten, in Zukunft erfolgreich sein werden."

Automatischer Austausch über Finanzinformationen

Jährlicher automatischer Informationsaustausch



Stand: Oktober 2014
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Automatischer Austausch über Finanzinformationen

Welche steuerlichen Informationen meldet die Bank automatisch an die Behörde?



Automatischer Austausch über Finanzinformationen



Folgende Informationen müssen ab 2017 übermittelt werden:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Person) des Kontoinhabers,
- Kontonummer,
- Name und (ggf.) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts,
- Kontosaldo oder -wert,
 - bei Einlagenkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.
 - bei Verwahrkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Dividenden oder anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt wurden und auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.
- Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die auf das Konto eingezahlt wurden.

Automatischer Austausch über Finanzinformationen



- Zeitpunkt der Meldung: jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres
- Angaben für das Jahr 2016 (damit erstmalig: 30.9.2017) betreffend der Steuerpflicht im Ausland ansässiger Personen sind von der inländischen Behörde an die zuständige Behörde im anderen Staat zu übermitteln
- zuständige Behörde in Deutschland: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Automatischer Austausch über Finanzinformationen



Automatischer Informationsaustausch weltweit

Länder und Gebiete, die sich zum steuerlichen Informationsaustausch bekannt haben



<i>Albanien</i>	<i>Frankreich</i>	<i>Marshallinseln</i>	<i>St. Kitts und Nevis</i>
<i>Andorra</i>	<i>Ghana</i>	<i>Mauritius</i>	<i>St. Lucia</i>
<i>Antigua und Barbuda</i>	<i>Grenada</i>	<i>Mexiko</i>	<i>St. Vincent und die Grenadinen</i>
<i>Argentinien</i>	<i>Griechenland</i>	<i>Monaco</i>	<i>Südafrika</i>
<i>Aruba</i>	<i>Grönland</i>	<i>Neuseeland</i>	<i>Südkorea</i>
<i>Australien</i>	<i>Hongkong</i>	<i>Niederlande</i>	<i>Trinidad und Tobago</i>
<i>Bahamas</i>	<i>Indien</i>	<i>Niue</i>	<i>Tschechische Republik</i>
<i>Barbados</i>	<i>Indonesien</i>	<i>Norwegen</i>	<i>Türkei</i>
<i>Belgien</i>	<i>Irland</i>	<i>Österreich</i>	<i>Ungarn</i>
<i>Belize</i>	<i>Island</i>	<i>Polen</i>	<i>Uruguay</i>
<i>Brasilien</i>	<i>Israel</i>	<i>Portugal</i>	<i>USA</i>
<i>Brunei</i>	<i>Italien</i>	<i>Rumänien</i>	<i>Vereinigte Arabische Emirate</i>
<i>Bulgarien</i>	<i>Japan</i>	<i>Russland</i>	<i>Vereinigtes Königreich</i>
<i>Chile</i>	<i>Kanada</i>	<i>San Marino</i>	<i>Kronbesitzungen:</i>
<i>China</i>	<i>Katar</i>	<i>Samoa</i>	<i>Isle of Man</i>
<i>Costa Rica</i>	<i>Kolumbien</i>	<i>Saudi Arabien</i>	<i>Guernsey</i>
<i>Curaçao</i>	<i>Kroatien</i>	<i>Schweden</i>	<i>Jersey</i>
<i>Dänemark</i>	<i>Lettland</i>	<i>Schweiz</i>	<i>Britische Überseegebiete:</i>
<i>Deutschland</i>	<i>Liechtenstein</i>	<i>Seychellen</i>	<i>Anguilla, Bermuda,</i>
<i>Dominica</i>	<i>Litauen</i>	<i>Singapur</i>	<i>British Virgin Islands,</i>
<i>Estland</i>	<i>Luxemburg</i>	<i>Sint Maarten</i>	<i>Cayman Islands,</i>
<i>Faröer</i>	<i>Macau</i>	<i>Slowakei</i>	<i>Gibraltar, Montserrat,</i>
<i>Finnland</i>	<i>Malaysien</i>	<i>Slowenien</i>	<i>Turks & Caicos Islands</i>
	<i>Malta</i>	<i>Spanien</i>	<i>Zypern</i>

Quelle: Bundesministerium der Finanzen
Stand: Oktober 2015

Automatischer Austausch über Finanzinformationen



- Kriterien für eine Meldepflicht:
 - Bestandskonten (bis 31.12.2015):
 - Überprüfung nach gewissen Kriterien: z.B. Identifizierung des Kontoinhabers als Ansässiger eines anderen Mitgliedstaates; aktuelle Postanschrift in einem anderen Mitgliedstaat; Postlagerungsauftrag bzw. c/o-Anschrift)
 - Konten mit hohem Wert > 1 Mio. USD: Überprüfung bis 31.12.2016
 - Konten mit geringem Wert < 1 Mio. USD: Überprüfung bis 31.12.2017
 - Konten < 250.000 EUR nicht überprüfungs- bzw. meldepflichtig
 - Neukunden (ab 31.12.2015):
 - besondere Sorgfaltspflicht
 - Einholung einer Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit

Automatischer Austausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide



- Beschluss der EU vom 6. Oktober 2015
- Steuertransparenz und Steuervermeidung auf Unternehmensebene
- Beihilfeverfahren der EU gegen selektiven Steuer- und damit Wettbewerbsvorteil
- Bekannte Fälle: FIAT; Starbucks, Amazon...
 - Nicht entrichtete Steuer nachzahlen
 - Keine Gültigkeit der vorhandenen Tax Rulings

Automatischer Austausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide



- Bisherige Praxis:
 - Sehr begrenzter Informationsaustausch
 - Nach eigenem Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates
 - Mitgliedstaat konnte ablehnen, wenn es zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens geführt hätte
- Konzeptwechsel:
 - Transparenz soll nunmehr erreicht werden

- Gegenstand des automatischen Informationsaustauschs:

Grenzüberschreitende Vorbescheide (Art. 3 Nr. 14 EUAHiRL):
„...wenn der Bescheid von bzw. im Namen der Regierung oder der Steuerbehörde eines Mitgliedstaats für eine Person oder Gruppe von Personen erteilt, geändert oder erneuert wird und inhaltlich die Auslegung oder Anwendung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zur Handhabung oder Durchsetzung der Steuergesetze eines Mitgliedstaats betrifft.“

Automatischer Austausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide



- Nach deutschem Verständnis:
 - Verbindliche Auskünfte
 - Verbindliche Zusagen im Anschluss an eine Außenprüfung
 - Verbindliche Vorabzusagen zu künftigen fortlaufenden Verrechnungspreistransaktionen („Advance Pricing Agreements“)
- Zeitlicher Umfang:
 - Grds. ab dem 31. Dezember 2016: innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres
 - Für Tax Rulings bis zu fünf Jahre vor dem 1.1.2017:
 - 1.1.2012 bis 31.12.2013: nur wenn diese am 1.1.2014 noch gültig waren
 - 1.1.2014 bis 31.12.2016: unabhängig davon, ob diese noch gültig sind
 - Erleichterungsvorschriften für kleinere Unternehmen: Umsatz < 40 Mio. EUR

Automatischer Austausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide



- Zweistufiges Verfahren:
 - Erste Stufe:
 - unabhängig von einem konkreten Auskunftersuchen
 - halbjährlich
 - zusammengefasst in einem Kurzbericht
 - sämtliche erteilten grenzüberschreitenden Tax Rulings
 - Inhalt: Unternehmen, Zusammenfassung des Inhalts des Bescheids, Datum, Beginn und Ende, Betrag der Transaktion und einige weitere Angaben
 - Zweite Stufe:
 - Betroffene Mitgliedsstaaten über Auskunftsverfahren
 - Zusätzliche Steuerinformationen einschließlich des vollständigen Wortlauts

Automatischer Austausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide



- Sonstiges:
 - Statistik und Einbeziehung der EU-Kommission
 - Ggfs. Ablehnung des Auskunftersuchens bei der Preisgabe von Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens (aber nur noch eingeschränkt)

- Weg zur vollständigen Transparenz von Finanzkonten außerhalb des Ansässigkeitsstaats vorgezeichnet
- Verstärkte Phase der Kooperation der Finanzverwaltungen
- Gilt auch für den Bereich der „Tax Rulings“
- Eindämmung der „Safe Harbours“
- Es ist nicht mehr die Frage, **ob** der automatische Informationsaustausch sich als globaler Standard durchsetzen wird, sondern nur noch **wann bzw. wie schnell und zwischen welchen Staaten.**